

und vollständig zu reinigenden Behältern versehen werden, aus welchen die Auswurfstoffe weder nach der Straße laufen, noch in Kellerräume oder Brunnengruben oder das Erdreich bringen können.

Abtrittsräume in Gebäuden sind womöglich an eine Umfassungswand derselben zu legen und mit in's Freie führenden Fenstern zu versehen.

Die Anbringung von über den Hausgrund vorstehenden Abtrittsgehäusen, welche nur mit Bretterwänden umschlossen sind, ist, soweit dieselben von der Straße aus sichtbar sind, nicht gestattet, vielmehr sind die Wände solcher Abtritte, unbeschadet der Vorschrift des Art. 37 Abs. 1 der Bau-Ordnung und des § 43 dieser Verfügung zum mindesten in der durch Art. 39 der Bau-Ordnung geforderten Bauart herzustellen.

Unmittelbar aus dem Freien zu Abtritten führende Zugänge sind, sofern nicht aus besonderen Gründen eine andere Vorkehrung sich rechtfertigt, mit von selbst zufallenden Thüren zu versehen.

Zu Art. 28 der Bau-Ordnung.

§ 23.

Zum Zweck ungehinderter Benützung der Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften ist namentlich dafür zu sorgen, daß die an den Straßen stehenden Gebäude auch an ihren Rückseiten zugänglich sind, und daß man den hinter diesen Häusern oder überhaupt entfernt von einer Straße oder einem öffentlichen Platz errichteten Gebäuden im Falle eines Brandes gehörig beikommen kann. Es sind daher überall, wo nicht öffentliche Feuergassen bestehen, genügende Zu- und Durchfahrten von mindestens 2,1 m Breite und 2,6 m Höhe herzustellen und, soweit ein Bedürfnis für die Lösch-Anstalten vorliegt, zwischen den Vorder- und Hinterhäusern, sowie auch zwischen den letzteren angemessene, mit der Höhe der Gebäude im Verhältniß stehende Zwischenräume offen zu lassen.

Bei Erneuerung von in eng zusammengebauten Stadttheilen gelegenen Vorder- oder Hintergebäuden, welche wegen der geringen